



Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Heilbronn

Der Gemeinderat hat am 26.07.2023 folgende Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Heilbronn beschlossen:

1. Schulgeldpflicht

Die Stadt Heilbronn erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule Heilbronn (nachstehend Schule genannt) Schulgeld nach dieser Schulgeldordnung. Hierbei handelt es sich um privatrechtliche Entgelte.

Der Unterricht wird in Präsenzform erteilt. In besonderen Ausnahmefällen (insbesondere Pandemie) wird der Unterricht online erteilt. Die nachfolgenden Regelungen zur Erhebung des Schulgeldes gelten für alle Unterrichtsformen.

2. Schulgeld

Das Schulgeld wird als Jahresentgelt berechnet. Zur Erleichterung räumt die Stadt eine monatliche Zahlungsweise ein.

Die monatlichen Raten betragen:

2.1 Grundbereich

<u>Musikalische Früherziehung</u>	45 Min.	25,00 EUR
<u>Babymusik</u>	30 Min.	25,00 EUR
<u>Zwergenmusik</u>	45 Min.	25,00 EUR

2.2 Instrumentaler und vokaler Unterricht (bis 27 Jahre)

<u>Einzelunterricht</u>	60 Min.	146,00 EUR
	45 Min.	110,00 EUR
	30 Min.	73,00 EUR
	20 Min.	49,00 EUR

Gruppenunterricht

2er-Gruppe	30 Min.	Pro Teilnehmer*in 37,00 EUR
3er-Gruppe	45 Min.	Pro Teilnehmer*in 37,00 EUR
4er-Gruppe	60 Min.	Pro Teilnehmer*in 37,00 EUR

Klassenmusizieren

Modul 1	45 Min.	25,00 EUR
Modul 2	2x 45 Min.	50,00 EUR

Unter 7 über 70 (Gruppenkurs EMP) 25,00 EUR

Großgruppe Schulen

5 bis 10 Kinder 45 Min. 25,00 EUR

Orchester / Ensemble

mit Hauptfach -- EUR
ohne Hauptfach* 10,00 EUR

* Bei Nachweis eines Hauptfachunterrichtes an einer VdM-Musikschule in der Region Heilbronn-Franken werden 10,00 EUR pro Semester berechnet.



2.3 Unterricht für Erwachsene (ab 27 Jahre)

<u>Einzelunterricht</u>	60 Min.	219,00 EUR
	45 Min.	165,00 EUR
	30 Min.	110,00 EUR
	20 Min.	73,00 EUR

Gruppenunterricht

2er-Gruppe	30 Min.	Pro Teilnehmer*in 55,00 EUR
3er-Gruppe	45 Min.	Pro Teilnehmer*in 55,00 EUR
4er-Gruppe	60 Min.	Pro Teilnehmer*in 55,00 EUR

Unter 7 über 70 (Gruppenkurs EMP) 36,00 EUR

Orchester / Ensemble

mit Hauptfach		-- EUR
ohne Hauptfach*		36,00 EUR

* Bei Nachweis eines Hauptfachunterrichtes an einer VdM-Musikschule in der Region Heilbronn-Franken werden 10,00 EUR pro Semester berechnet.

6er-Karte* 30 Min. 208,00 EUR

* nur 1x pro Semester möglich, bei freien Plätzen

2.4 Projektunterricht (Kurse)

Die Kursentgelte werden von der Schulleitung im Einzelfall in Anlehnung an die geltenden Schulgeldsätze kalkuliert und von der Amtsleitung des Schul-, Kultur- und Sportamtes festgesetzt.

2.5 Anmeldeentgelt

Ein einmaliges Anmelde- und Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR wird bei Erwachsenen (ab 27 Jahren) erhoben.

3. **Schulgeldermäßigung und -befreiung**

Begabte Schüler*innen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz bzw. teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden: gute Leistungen und zuverlässige Mitarbeit werden dabei vorausgesetzt. Entsprechende Nachweise im Hinblick auf die Schulgeldermaßigung oder -befreiung gemäß Ziffer 3.2 bis 3.4 sind rechtzeitig vorzulegen.

Die Ermäßigungen können nicht addiert werden, es gilt immer die höchste nachgewiesene Ermäßigungsstufe.

Über die Anträge auf Ermäßigungen gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.4 entscheidet die Schulleitung.

3.1 Besuchen gleichzeitig zwei Familienangehörige (unter 27 Jahren) schulgeldpflichtigen Unterricht bei der Musikschule, so ermäßigt sich das Schulgeld für die zweite angemeldete Schüler*in um 20 %.

3.2 Werden gleichzeitig drei oder mehr Angehörige einer Familie (unter 27 Jahren) an der Musikschule unterrichtet, so ermäßigt sich das monatliche Schulgeld für die zweite angemeldete Schüler*in um 20 %, für die dritte angemeldete Schüler*in um 50 %.

3.3 Bei Inhabern des Städtischen Familienpasses ermäßigt sich das Schulgeld um 50 % ab Vorlage des Nachweises.



- 3.4 Bei Menschen mit Schwerbehinderung (mind. GdB 50) ermäßigt sich das Schulgeld um 50 %. Voraussetzung ist die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines vergleichbaren gültigen Nachweises.
- 3.5 Über weitergehende Anträge auf Schulgeldbefreiung oder -ermäßigung sowie Abweichungen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Amtsleitung des Schul-, Kultur- und Sportamtes.

4. Schulgelderstattung

- 4.1 Fällt der Unterricht durch eine ärztlich bescheinigte Krankheit der Schüler*in mindestens vier Mal innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Monaten aus, so wird das Schulgeld auf schriftlichen Antrag nicht berechnet oder mit künftig fällig werdenden Forderungen verrechnet.
- 4.2 Fällt der Unterricht mindestens vier Mal innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Monaten aus Gründen aus, welche die Musikschule zu vertreten hat, erfolgt auf Antrag eine anteilige Erstattung des Schulgeldes, sofern der Unterricht nicht nachgeholt werden kann.

5. Miete für Instrumente

Für die Überlassung von Instrumenten der Stadt beträgt das monatliche Entgelt je Instrument im

1. Jahr	15,00 EUR
2. Jahr	18,00 EUR
3. Jahr	21,00 EUR

Leihinstrumente werden maximal für 3 Jahre vergeben. Verlängerungen sind im Einzelfall mit Genehmigung der Schulleitung bei Mangelinstrumenten (bspw. Kontrabass, Fagott, Harfe) möglich.

6. Schuldner*innen

Schuldner*innen des Schulgeldes und des Leihentgeltes für Instrumente sind die Schüler*innen und deren gesetzliche Vertreter*innen.

7. Zahlungsweise und Fälligkeit

- 7.1 Der Einzug des Schulgeldes und des Leihentgeltes für Instrumente soll grundsätzlich per Abbuchung erfolgen. Hierzu erteilen die Schuldner*innen der Stadtkasse eine SEPA-Einzugsermächtigung.
- 7.2 Das Schulgeld und das Leihentgelt für Instrumente werden in monatlichen Teilbeträgen zum 1. jeden Monats fällig.

8. Vorzeitige Beendigung des Unterrichts

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts (Austritt, Beurlaubung, Stundenversäumnis oder Ausschluss) bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für ein volles Schulhalbjahr bestehen. Darüber hinaus werden Schüler*innen bei Säumigkeit der Schulgeldschuldner*in nach der dritten Mahnung vom Unterricht ausgeschlossen. Liegen für die vorzeitige Beendigung des Unterrichts Gründe vor, die die Schüler*in nicht zu vertreten haben (z. B. Wegzug oder mangelnde Befähigung der Schüler*in) wird das Schulgeld auf Antrag anteilig erhoben.



9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Heilbronn. Sofern gesetzlich kein anderer Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

10. Inkrafttreten

Diese Schulgeldordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulgeldordnung vom 1. September 2021 außer Kraft.